

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2021

Nr. 2021/1918

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2021 Feststellung über das Zustandekommen der 58. Änderung: Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten der Volksschule (§ 384 GAV)

1. Ausgangslage

Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht, die nicht über das entsprechende Lehr- oder Stufendiplom verfügen, sind heute unabhängig von der Schulstufe, auf welcher sie unterrichten, in die Lohnklassen 18, 15 und 12 eingereiht (§ 384 Abs. 2 GAV). Das hat zur Folge, dass beispielsweise ein Lehrbeauftragter, welcher über eine abgeschlossene Ausbildung als Sekundarschullehrperson verfügt, schlechter entlohnt wird, als wenn er den ordentlichen Unterricht auf der Sekundarstufe I erteilen würde (auf der Sekundarstufe I wäre die ausgebildete Sekundarschullehrperson in die Lohnklasse 20 oder 21 eingereiht).

Neu werden Lehrbeauftragte ohne das entsprechende Lehr- oder Stufendiplom für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht *entsprechend ihrem Einsatz auf der Schulstufe* eingereiht. Dadurch werden die Lehrbeauftragten beim Erteilen des sonder- bzw. heilpädagogischen Unterrichts so gestellt, wie es ihrer Ausbildung für den ordentlichen Unterricht entspricht.

Die Bezirkslehrerpatente und Sekundarstufenpatente sind fälschlicherweise in der Kategorie Lehrpersonen aufgeführt. Personen, die im Besitz solcher Patente sind, erfüllen nicht alle für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht erforderlichen fachlichen oder pädagogischen Anforderungen. Diese Personen sind deshalb gemäss § 337^{bis} Abs. 3 GAV als Lehrbeauftragte zu qualifizieren. Die Patente sind künftig in der Kategorie Lehrbeauftragte aufzuführen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich an ihrer Sitzung vom 17. August 2021 darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 28. September 2021 (RRB Nr. 2021/1462) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 58. Änderung

RRB Nr. 2021/1918 vom 21. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 384 Abs. 2 lautet neu:

²⁾ Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 15 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ³⁾	21
	Diplom gemäss Art. 22 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ³⁾	20
	Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente anderer Kantone	20
	Alte Diplome Früherziehung	19
Lehrbeauftragte	Diplom gemäss Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ⁴⁾ oder kantonales Bezirkslehrerpatent	21
	Diplom gemäss Art. 19 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ⁵⁾ oder kantonale Sekundarstufenpatente	20
	Hochschuldiplom oder Diplom gemäss Art. 10 und 18 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ⁶⁾ oder kantonales Primarschulpatent	15, 18; Gemäss Einsatz auf der Schulstufe
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12, 15; gemäss Einsatz auf

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

³⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

⁴⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

⁵⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

⁶⁾ EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

		der Schul- stufe
	Berufsausbildung oder Maturität	9, 12; gemäss Einsatz auf der Schul- stufe

II.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS